

Statuten des Rheintalischen Schützenverbandes

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Rheintalischer Schützenverband, gegründet 1882 und nachfolgend RSV genannt, haben sich die Vereine der Region Rheintal zu einem Verband im Sinne von Art. 60ff ZGB zusammengeschlossen. Sitz ist der Wohnort des jeweiligen Verbandspräsidenten.

Art. 2

Der RSV bezweckt,

- das freiwillige und sportliche Schiessen, sowie die Nachwuchsausbildung zu fördern.
- die Durchführung ausserdienstlicher Schiessübungen und Jungschützenkurse zu ermöglichen
- die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Verbandsvereinen zu pflegen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der RSV bildet mit seinen Vereinen den Mitgliederverband Rheintal (MV Rheintal) des St. Gallischen Kantonalsschützenverbandes (SG KSV).

Art. 4

Dem RSV können Vereine der Region Rheintal gemäss den vom SG KSV festgelegten Regeln beitreten. Es sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Die Vereine führen eine namentliche Liste der lizenzierten und der übrigen Vereinsmitglieder aller Kategorien. Es ist die elektronische Form der Mitgliederverwaltung des SSV anzuwenden.

Diese Listen sind Grundlage für die Vertretungsrechte und den Versicherungsschutz.

Der Anmeldung sind zwei Exemplare der Statuten beizufügen. Die Statuten müssen den geltenden Bestimmungen entsprechen und soweit erforderlich von den zuständigen Behörden und vom SG KSV genehmigt sein. Ausserdem dürfen sie nicht gegen Vorschriften des SSV, des SG KSV und des RSV verstossen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

Art. 5

Die Mitgliedschaft kann nicht erworben werden von Vereinen, welche besonders erschwerende Bedingungen für die Mitgliedschaft aufstellen, sich durch eine Auslese besserer Schützen kennzeichnen oder sich eigens zur Erreichung einer vorteilhaften Beteiligung an Wettkämpfen gebildet haben.

Art. 6

Vereine, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem RSV und den übergeordneten Instanzen wiederholt und in schwerwiegender Weise nicht nachkommen oder die den Verbandsgrundsätzen krass zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung aus dem RSV ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht innerhalb eines Monats seit der Eröffnung das Rekursrecht an den Vorstand des SG KSV offen.

Art. 7

Austrittserklärungen müssen dem Präsidenten des RSV zuhanden des Vorstandes schriftlich eingereicht werden. Sie treten auf das Ende des laufenden Kalenderjahres in Kraft.

Art. 8

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch gegenüber dem RSV. Die finanziellen Verpflichtungen sind für das laufende Jahr noch voll zu erfüllen.

Art. 9

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den RSV im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern und verdiente Verbandspräsidenten zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des RSV sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 11

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. Den Ehrenmitgliedern
- b. Den Mitgliedern des Vorstandes
- c. Den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission
- d. Den Delegierten der Vereine gemäss nachfolgender Skala:

Der Mitgliederbestand wird aufgrund der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) des SSV berechnet. Die Anzahl der Delegierten der Vereine wird gestützt auf die Zahl der Vereinsmitglieder per 15. Februar des laufenden Jahres.

Auf einen Mitgliederbestand bis	20	= 3 Delegierte
	21 – 40	= 4 Delegierte
	41 – 60	= 5 Delegierte
	über 60	= 6 Delegierte

Art. 12

Die Delegiertenversammlung findet ordnungsgemäss im Monat März statt. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereine einberufen werden.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat schriftlich und mindestens zwei Wochen vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen. Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandspräsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Sofern es besondere Umstände erfordern, kann die Delegiertenversammlung auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.

Art. 13

Die Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a. Abnahme des Protokolls und des Jahresberichtes
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
- c. Behandlung des Voranschlages und Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
- d. Wahlen:
 1. Des Verbandsvorstandes
 2. Des Präsidenten
 3. Der Geschäftsprüfungskommission
- e. Beschlussfassung über die Schiesstätigkeiten
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenpräsidenten
- g. Behandlung von Anträgen nach Art. 14
- h. Aufnahme oder Ausschluss von Vereinen
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes

Art. 14

Die Verbandsvereine können Anträge an die Delegiertenversammlung stellen. Solche Anträge müssen von den Antragsstellern bis 30. November des Vorjahres schriftlich begründet dem Verbandspräsidenten eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können vom Vorstand erst auf die folgende Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Art. 15

Der Verbandsvorstand besteht aus Minimum 5 und maximal 15 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Jedem Vorstandsmitglied ist ein Aufgabenbereich zugeteilt, für dessen Führung es gegenüber dem Vorstand verantwortlich ist. Sofern es von der Aufgabe her möglich ist und keine Interessenskonflikte bestehen, können einem Vorstandsmitglied auch mehrere Aufgabenbereiche zugewiesen werden.

Art. 16

In die Kompetenz des Verbandsvorstandes fallen:

- a. Konstituierung des Vorstandes
- b. Einsetzung besonderer Ausschüsse und Kommissionen
- c. Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- d. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- e. Verwaltung des Verbandsvermögens
- f. Kontakt mit den Vereinen und Vertretung des Verbandes nach aussen
- g. Erlass und Ausführung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen
- h. Organisation und Leitung der verbandsinternen Schiessanlässe

- i. Erledigung aller übrigen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Verbandsorgans fallen.

Art. 17

Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes beschränken sich, soweit die Auslagen nicht durch den Voranschlag bestimmt sind, auf höchstens CHF 3'000.— pro Jahr für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke.

Art. 18

Den Mitgliedern des Vorstandes wird eine den Aufgaben entsprechende Jahrespauschale entrichtet. Zudem erhalten sie ein Sitzungsgeld und es werden ihnen die Reisespesen, sowie zwingende Auslagen vergütet. Diese Entschädigungen werden im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission vom Vorstand festgesetzt. (Entschädigungs- und Spesenreglement)

Art. 19

Für den Vorstand führen rechtsverbindliche Unterschriften:
Der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit dem Aktuar, dem Schützenmeister oder dem zuständigen Ressortchef. Der Kassier führt für seine Belange Einzelunterschrift.

Art. 20

Zur Vorbereitung wichtiger Geschäfte kann der Vorstand eine Präsidentenkonferenz einberufen. Deren Beschlüsse haben aber nur konsultativen Charakter.

Art. 21

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Ihre Aufgabe liegt in der Prüfung der Jahresrechnung, des Vereinsvermögens und der Geschäftsführung des Vorstandes. Sie erstattet über das Ergebnis ihrer Prüfung zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht und kann Anträge stellen.

Art. 22

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern von der Versammlung nichts anderes beschlossen wird. Sofern diese Statuten nichts anderes festsetzen, gilt bei Abstimmungen die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten und allenfalls weiteren Wahlgängen das relative Mehr der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit trifft der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

IV. Finanzielles

Art.23

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Bücher werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

Art. 24

Die Verbandskasse wird gespeist durch:

- a. Verbandsbeiträge der Vereine
- b. Erträge aus Schiessanlässen die durch den Verband organisiert werden.
- c. Subventionen und Spenden
- d. Zinsen des Verbandsvermögens
- e. Weitere Verbandsaktivitäten zur Finanzbeschaffung

Art. 25

Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung jährlich festgelegt. Für neu eintretende Vereine bestimmt der Vorstand in Absprache mit dem KSV SG den Beginn und den Umfang der Beitragspflicht.

Art. 26

Die Beiträge sind jährlich bis spätestens 31. August an den Verbandskassier zu entrichten. Bei Verzug werden den Säumigen die banküblichen Verzugszinsen belastet.

Art. 27

Die Vereine sind verpflichtet für die Mitgliederverwaltung die elektronische Vereins- und Verbandsadministration (VVA) des SSV anzuwenden. Dabei sind die jeweils gültigen Regeln einzuhalten.

Art. 28

Für die Verbindlichkeiten des RSV haftet nur das Verbandsvermögen. (ZGB Artikel 75a) Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schiesswesen

Art. 29

Der Vorstand übt die Aufsicht über die vom RSV organisierten Schiessanlässe aus. Er ist für einen geordneten Ablauf der ihm vom SSV bzw. SG KSV zur Durchführung übertragenen Wettkämpfe verantwortlich und trifft die für die Organisation, die Durchführung und die Berichterstattung erforderlichen Anordnungen.

Art. 30

Die Vergabe von Schiessanlässen an die Vereine erfolgt durch den Vorstand auf Grund der eingegangenen Bewerbungen. Dabei sollen Vereine berücksichtigt werden die für eine einwandfreie Abhaltung Gewähr bieten. Bei der dezentralen Durchführung von Wettkämpfen regelt der Vorstand die Schiessplatzzuteilung der einzelnen Vereine endgültig.

Art. 31

Einer Statutenrevision haben zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen. Verlangt ein Fünftel der Delegierten gemäss Art. 11/d eine Statutenrevision, ist der entsprechende Antrag bis spätestens 30. November des laufenden Geschäftsjahres schriftlich an den Verbandspräsidenten einzureichen.

Art. 32

Ein Auflösungsbeschluss kann von der Delegiertenversammlung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Über die Verwendung des noch vorhandenen Verbandsvermögens beschliesst die Delegiertenversammlung mit derselben Mehrheit.

Art. 33

Vorstehende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 13. März 2009 genehmigt und treten sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 10. Mai 2006 und sich darauf beziehende Revisionen werden dadurch aufgehoben.

Rüthi, 13. März 2009

Für den Rheintalischen Schützenverband

Der Präsident: René Ballmer

Der Aktuar: Markus Stieger

Genehmigt: St. Gallen, 15. März 2009

Für den St. Gallischen Kantonalschützenverband

Der Präsident: Jakob Büchler